

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

18. Urtheil vom 16. Januar 1891 in Sachen
Kenggli gegen Einwohnergemeinde Zug.

A. Durch Urtheil vom 15. Dezember 1890 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

1. Es habe Appellatin und Vorklägerin an Appellanten für das abzutretende Gartenland von 100,3 Quadratmeter, Inkonvenienzen sammt Verlegung von Soekel und Geländer eine Totalentschädigung von 1400 Fr. zu leisten.

2. Seien die Kosten gegenseitig wettgeschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff B. Kenggli-Schwerzmann die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. B. Kenggli-Schwerzmann in Zug ist gemäß Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Zug verpflichtet, der Einwohnergemeinde der Stadt Zug zu Ausführung einer Verbindungsstraße von der Vorstadt nach der Bahnhofstraße ein Stück Gartenland (von 100,3 Quadratmeter) abzutreten. Die Parteien konnten sich über den Preis nicht einigen und die Entschädigung mußte daher richterlich festgestellt werden. Der Expropriat verlangte für das abzutretende Land und die ihm entstehenden Inkonvenienzen eine Gesamtentschädigung von 3000 Fr., während die Gemeinde bloß 3 Fr. per Quadratmeter und 100 Fr. für Inkonvenienzen anerbote. Die erste Instanz (das Kantonsgericht des Kantons Zug) setzte die Entschädigung auf 1200 Fr. fest, wogegen bloß der Expropriat sich beim Obergerichte des Kantons Zug beschwerte.

2. Die Weiterziehung ist gemäß Art. 29 D.=G. unzulässig und zwar aus einem doppelten Grunde. Zunächst ist, zumal nachdem die Stadtgemeinde Zug gegen das erstinstanzliche Urtheil sich nicht beschwert hat, der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. nicht

gegeben, sodann aber ist in der Sache überall nicht eidgenössisches sondern ausschließlich kantonales Recht anwendbar. Das eidgenössische Expropriationsgesetz findet selbstverständlich keine Anwendung, da sich dasselbe, nach dem klaren Wortlaute des Art. 1, nur auf die Enteignung für Werke bezieht, welche von Bundeswegen errichtet werden oder hinsichtlich welcher die Bundesverfassung es als anwendbar erklärt hat. Ebenfowenig kommt ein anderes Bundesgesetz zur Anwendung, insbesondere nicht das Obligationenrecht. Die Entschädigungspflicht des Enteigners ist zwar wohl privatrechtlicher Natur, aber sie entspringt nicht aus einem Thatbestande des Privatrechts insbesondere nicht etwa aus unerlaubter Handlung oder aus Vertrag, sondern aus einem Thatbestande des öffentlichen Rechts und wird daher in ihrer Entstehung und in ihrem Umfange nicht durch das Obligationenrecht sondern, soweit nicht das Bundespecialgesetz anwendbar ist, durch das kantonale Recht beherrscht. (Art. 76 D.=R.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

19. Urtheil vom 28. März 1891 in Sachen
Lisibach gegen Zimmermann.

A. Durch Urtheil vom 26. Februar 1891 hat das Obergericht des Kantons Unterwalden nid dem Wald erkannt:

1. Das Klagebegehren sei abgewiesen; dagegen wird dem Kläger für seine Bauarbeiten eine Erfassforderung von 1000 Fr. zugesprochen, welcher Betrag im Vollen auszahlsbar ist.

2. Dispositiv 2 und 3 des kantonsgerichtlichen Urtheils vom 28. Januar abhin seien bestätigt.

3. Die Gerichtsgebühr beträgt 92 Fr. 30 Cts., woran Appellant 60 Fr. und die Konkurskommission 32 Fr. 30 Cts. beizutragen hat.